



Neuregelungen des LEP NRW (Stand 08.02.2017)

Auswirkungen auf die Regional- und Bauleitplanung

AG der leitenden Baubeamten im StGB NRW

Warendorf, 24. Januar 2018



Inhalt:

1. Verfahrensrückblick
2. Wesentliche Neuregelungen des LEP (Februar 2017)
3. Stellungnahmen des Regionalrates zum LEP
4. Bedarfsberechnung für Siedlungsbereiche
5. Auswirkungen auf den Regionalplan
6. „Dynamischer“ Regionalplan
7. Änderungen des LEP (Dezember 2017)

1. LEP NRW - Verfahrensrückblick



Zur Erinnerung:

- **1. Entwurf des LEP in 2013** (Kabinettsbeschluss vom 25.6.13)
Beteiligungsverfahren 30.8.13 – 28.2.14
Stellungnahme des Regionalrates vom 16.12.13
- **2. Entwurf des LEP in 2015** (Kabinettsbeschlüsse vom 28.4., 23.6. und 22.9.15)
Beteiligungsverfahren 15.10.15 – 15.1.16
Stellungnahme des Regionalrates vom 15.12.15
- **3. Entwurf des LEP in 2016** (Kabinettsbeschluss vom 5.7.16)
→ In Kraft getreten am 8.2.17

2. Wesentliche Neuregelungen des LEP NRW



Ziel 2-3 – Siedlungsraum und Freiraum

- „Siedlungsentwicklung nur in Siedlungsbereichen“
- Definition „Siedlungsentwicklung“
- eng definierte Ausnahmemöglichkeiten

Kapitel 3 – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

- erstmals Festlegungen zur Kulturlandschaft

Kapitel 4 – Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

- erstmals Festlegungen zum Klimawandel

Grundsatz 5-2 – Europäischer Metropolraum NRW

- „Mittelstandsgeprägte Wachstumsregionen in Westfalen-Lippe“

2. Wesentliche Neuregelungen des LEP NRW



Ziel 6.1-1 – Flächensparende u. bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

- LEP gibt neue Berechnungsmethoden für ASB- und GIB-Bedarf vor
- Regelungen zu Flächentausch und Flächenrücknahmen

Grundsatz 6.1-2 – Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“

- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme bis 2025 auf 5 ha/Tag
- langfristige Reduktion auf „Netto-Null“

Grundsatz 6.2-1 – Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame ASB

- Identifizierung „zentralörtlich bedeutsamer ASB (zASB)“
- neue ASB unmittelbar anschließend an zASB (abwägbar)

2. Wesentliche Neuregelungen des LEP NRW



Ziel 6.3-1 – Flächenangebot für Gewerbe und Industrie

- GIB-Angebot auf Basis eines „Regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes“

Ziel 6.3-3 – Neue Bereiche für GIB

- neue GIB nur im unmittelbaren Anschluss an vorhandene ASB/GIB
- Ausnahmen: - Wiedernutzung von Brachflächen (in engen Grenzen)
- unmittelbarer Anschluss nicht möglich (z.B. Topografie)

Ziel 6.6-2 – Standortanforderungen für Freizeiteinrichtungen

- neue raumbedeutsame Anlagen unmittelbar anschließend an ASB
- Festlegung im Regionalplan als ASB-Z
- Ausnahmen nur unter engen Restriktionen

2. Wesentliche Neuregelungen des LEP NRW



Ziel 7.2-3 – Vermeidung von Beeinträchtigungen für Gebiete zum Schutz der Natur (GSN)

- Inanspruchnahme von GSN/BSN nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen möglich (u.a. „keine zumutbaren Alternativen“)

Ziel 7.3-1 – Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

- Inanspruchnahme von Waldbereichen nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen möglich (u.a. „keine zumutbaren Alternativen“)
- Windenergieanlagen auch im Wald möglich

Ziel 8.2-4 – Neue Höchstspannungsleitungen

- Abstand zu Wohnbebauung im Siedlungsbereich mind. 400 m,
- im Außenbereich mind. 200 m

2. Wesentliche Neuregelungen des LEP NRW



Ziel 8.3-1 – Standorte für Deponien

- raumbedeutsame Deponiestandorte sind in den Regionalplänen „zu sichern“

Ziel 9.2-2 – Versorgungszeiträume für die Rohstoffversorgung

- 20 Jahre für Lockergesteine (z.B. Kies, Sand)
- 35 Jahre für Festgestein (z.B. Kalkstein)

Ziel 9.2-3 – Fortschreibung

- Versorgungszeitraum von 10 Jahren für Lockergestein und 25 Jahre für Festgestein darf nicht unterschritten werden

2. Wesentliche Neuregelungen des LEP NRW



Ziel 10.1-4 – Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)

- Potenziale der kombinierten KWK sind in den Regionalplänen zu nutzen

Ziel 10.2-2 – Vorranggebiete für die Windenergienutzung

- in den Regionalplänen sind Vorranggebiete für Windenergienutzung festzulegen

Grundsatz 10.2-3 – Flächenfestlegung für die Windenergienutzung

- Vorgabe für eine Flächenkulisse für Windvorranggebieten:
6.000 ha im Regionalplan Münsterland

3. Stellungnahmen des Regionalrates zum LEP



Anregungen des Regionalrates

Von der Landesplanungsbehörde aufgenommen:

- ✓ Entwicklung OT < 2.000 EW: Auch der Bedarf vorhandener Betriebe soll berücksichtigt werden (Ziel 2.3)
- ✓ Ersatzlose Streichung von Ziel 4.3 – Klimaschutzplan
- ✓ Überarbeitung von Grundsatz 5-2 - Europäischer Metropolraum NRW
- ✓ Planungs- und Flexibilitätszuschlag in Höhe von 20 % auf die ermittelten Siedlungsflächenbedarfe (Ziel 6.1-1)
- ✓ Leitbild der „flächensparenden Siedlungsentwicklung“ ist von einem Ziel zu einem Grundsatz herabgestuft worden (Grundsatz 6.1-2)

3. Stellungnahmen des Regionalrates zum LEP



Von der Landesplanungsbehörde aufgenommen:

- ✓ Die Vorgabe „zentralörtlich bedeutsame ASB“ festzulegen, ist von einem Ziel zu einem Grundsatz herabgestuft worden (Grundsatz 6.2-1)
- ✓ Brachflächen können auch in isolierter Lage unter bestimmten Bedingungen als GIB festgelegt werden (Ziel 6.3-3)
- ✓ Abstandsregelungen für Hochspannungsleitungen und für bestehende Höchstspannungsleitungen sind von einem Ziel zu einem Grundsatz herabgestuft worden (Grundsätze 8.2-2 und 8.2-3)
- ✓ Festlegungen zu Tabugebieten für BSAB wurden gestrichen (Ziel 9.2-3 und Grundsatz 9.2-4)
- ✓ Ausschluss von Fracking (Ziel 10.3-4)

3. Stellungnahmen des Regionalrates zum LEP



Von der Landesplanungsbehörde nicht aufgenommen:

- Konkretisierung von Ziel 2-1 „Zentralörtliche Gliederung“
- Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen und Biogasanlagen sollen auch im Freiraum möglich sein (Ziel 2-3)
- Entwicklungsmöglichkeiten von OT < 2.000 EW als Grundsatz und nicht als Ziel festlegen (Ziel 2-3)
- Differenzierung der Siedlungsflächenstatistik als Grundlage für Bedarfsermittlung (Ziel 6.1-1)
- Hinweis auf Planungshoheit der Kommunen und Gestaltungsmöglichkeiten der Regionalräte (Ziel 6.1-1)

3. Stellungnahmen des Regionalrates zum LEP



Von der Landesplanungsbehörde nicht aufgenommen:

- Konkretisierung des Flächenrücknahmegebots; Rücknahme nur im Einvernehmen mit der Belegenheitsgemeinde (Ziel 6.1-1)
- Regelungen zum „Flächentausch“ sollen als Grundsatz festgelegt werden (Ziel 6.1-1)
- Grundlegende Überarbeitung von Ziel 6.6-2 (Freizeitanlagen), um Handlungsspielräume zu erhöhen

4. Siedlungsflächen-Bedarfsberechnungen



Neue Berechnungsmethoden für Siedlungsflächen nach Ziel 6.1-1 LEP:

5.1 Bedarfsberechnung ASB

5.2 Bedarfsberechnung GIB



4.1 Bedarfsberechnung „Wohnen“

Mehrkomponentenmodell:

Regionalplan 2014

- Nachholbedarf
 - Neubedarf
 - Ersatzbedarf
 - Auflockerungsbedarf
- = Wohnungsbedarf

LEP NRW 2017

- Neubedarf
 - Ersatzbedarf
 - Fluktuationsreserve
- = Wohnungsbedarf



4.1 Bedarfsberechnung „Wohnen“

Umrechnung Wohnungsbedarf in Siedlungsfläche über
Siedlungsdichten:

Regionalplan 2014

Kommunen:	Dichte:
bis 25 Tsd. Einw.:	55 Einw./ha
bis 60 Tsd. Einw.:	65 Einw./ha
Bocholt, Rheine:	70 Einw./ha
Münster:	80 Einw./ha

→ **Fixe Vorgaben!**

LEP NRW 2017

Kommunen:	Dichte:
bis 1.000 Einw./qkm:	20-35 WE/ha
bis 2.000 Einw./qkm:	30-45 WE/ha
über 2.000 Einw./qkm:	40-60 WE/ha

→ **Bandbreiten!**



4.1 Bedarfsberechnung „Wohnen“

Fazit:

Regionalplan 2014

- 4-Komponenten-Modell
- Siedlungsdichten fix
vorgegeben

LEP NRW 2017

- 3-Komponenten-Modell
- Siedlungsdichten als
Bandbreite



4.2 Bedarfsberechnung „Wirtschaftsflächen“

Regionalplan 2014

- **GIFPRO-Methode**

LEP NRW 2017

- Inanspruchnahmen gem. **Siedlungsflächenmonitoring**
- 2 Monitoringperioden

→ Daten liegen noch nicht vor!

→ **Übergangslösung erforderlich!**



4.2 Bedarfsberechnung „Wirtschaftsflächen“

Regionalplan 2014

GIFPRO-Methode:

Grundlagen:

- Erwerbstätige in „**Vollzeitäquivalenten**“
- Pauschale Flächenkennziffer: **350 qm je Beschäftigtem**

Übergangsrechnung (bis 2020)

Modifizierte GIFPRO-Methode:

Grundlagen:

- **Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte**
- In Verbindung mit SFM **empirisch ermittelte** Flächenkennziffer



5. Auswirkungen auf den Regionalplan



Anpassungsgebot

- § 18 Abs. 1 Satz 2 Landesplanungsgesetz NRW:
„Regionalpläne sind geänderten Zielen der Raumordnung im Landesentwicklungsplan anzupassen.“
- § 1 Abs. 4 BauGB:
„Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.“
- § 20 Abs. 5 LNatSchG
Landschaftspläne sind an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen
- keine zeitliche Vorgabe, innerhalb welcher Frist die Anpassung zu erfolgen hat
- bis zur Anpassung gelten die Festlegungen des LEP unmittelbar
- dem LEP widersprechende Festlegungen des Regionalplans haben seit Inkrafttreten des LEP keine Geltung mehr

5. Auswirkungen auf den Regionalplan



5.1 Anpassungsbedarf bestehender Festlegungen im Regionalplan

Regionalplan	LEP NRW	Änderungsbedarf
Ziel 1.1 und Ziel 3.2 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	<ul style="list-style-type: none">• Neue Methodik (<u>Kap. 5</u>)• Flächentausch und Flächenrücknahmen → anpassen
Grundsatz 8.2 Siedlungsentw. grds. im ASB	Ziel 2-3 Siedlungs- u. Freiraum	<ul style="list-style-type: none">• Ziel vs. Grundsatz → streichen
Grundsatz 8.4 OT < 2.000 EW	Ziel 2-3 Siedlungs- u. Freiraum	<ul style="list-style-type: none">• Ziel vs. Grundsatz → streichen
Ziel 3.4 und 14.7 Flächeninanspruchnahme ASB und GIB	Ziele 2-3 und 6.1-1	<ul style="list-style-type: none">• Widerspruch → streichen
Grundsätze 13 und 15 Brachflächen	Ziele 2-3, 6.3-3 und Grundsatz 6.1-8	<ul style="list-style-type: none">• Widerspruch → anpassen

5. Auswirkungen auf den Regionalplan



Regionalplan	LEP NRW	Änderungsbedarf
Grundsatz 14 Interkommunale GIB	Ziel 6.3-3	<ul style="list-style-type: none"> • „unmittelbar angrenzend“ an bestehende ASB/GIB <p>→ anpassen</p>
Ziele 6.2, 6.3 und Grundsatz 24.3 Freizeiteinrichtungen	Ziele 2-3 und 6.6-2	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch <p>→ streichen bzw. anpassen</p>
Ziel 21 Eignungsgebiete für Intensivtierhaltung	Ziel 2-3 Siedlungs- u. Freiraum	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch <p>→ anpassen oder streichen</p>
Ziel 23 Funktionsvielfalt des Waldes beachten	Kapitel 7.3 Wald- und Forstwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen für Inanspruchnahme <p>→ anpassen</p>
Ziel 25.2 Naturschutz beachten	Ziel 7.2-3 Vermeidung von Beeinträchtigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen für Inanspruchnahme <p>→ anpassen</p>

5. Auswirkungen auf den Regionalplan



Regionalplan	LEP NRW	Änderungsbedarf
Grundsatz 32 Abfallbehandlungsanlagen	Ziel 8.3-2 Abfallbehandlungsanlagen	• Grundsatz vs. Ziel → anpassen
Ziel 35.2 Versorgungszeiträume	Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume	• abweichende Zeiträume → anpassen
Ziel 40 Schienentrassen „erhalten“	Ziel 8.1-11 Schienentrassen „sichern“	• Formulierung weicht ab → anpassen?
Grundsatz 1 - STE	Ziel 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung	• Grundsatz vs. Ziel → anpassen
Ziele 6 und 7 - STE Sondergebiete für Biogasanlagen	Ziel 2-3 Siedlungsraum u. Freiraum	• Widerspruch → streichen
Zeichn. Festlegung der „LEP VI – Standorte“	Keine Festlegungen	→ streichen

5. Auswirkungen auf den Regionalplan



5.2 Ergänzungsbedarf zu den Festlegungen im Regionalplan

LEP NRW	Ergänzungsbedarf im Regionalplan
Grundsatz 6.2-1 Zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche	<ul style="list-style-type: none">• Einführung einer neuen Gebietskategorie?
Ziel 6.3-1 Regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept	<ul style="list-style-type: none">• Regional abgestimmtes Konzept bisher nicht vorhanden bzw. „Regionalplan als Konzept“ nicht ausreichend
Ziel 8.1-7 Schutz vor Fluglärm	<ul style="list-style-type: none">• Festlegung „erweiterter Lärmschutzzonen“• Nachrichtliche Übernahme festgesetzter Lärmschutzzonen
Grundsatz 8.2-1 Transportleitungen	<ul style="list-style-type: none">• überregionale u. regionale Transportleitungen sollen „gesichert“ werden• ggf. Erläuterungskarte?
Ziel 7.4-6 Überschwemmungsbereiche	<ul style="list-style-type: none">• Raumbedeutsame Regenrückhaltebecken sollen in den Regionalplänen „gesichert“ werden

5. Auswirkungen auf den Regionalplan



5.3 Weitergehende Änderungen

- Aufgrund detaillierter Regelung des LEP insbesondere im Kapitel III Siedlungsraum werden viele Regelungen im Regionalplan überflüssig
- Konkretisierung, welche Festlegungen den Regionalplan als
 - Landschaftsrahmenplan bzw. als
 - forstlichen Rahmenplan auszeichnen
- ggf. Integration der Sachlichen Teilpläne des Regionalplans in den Gesamtplan

6. „Dynamischer“ Regionalplan



Landesplanerische Verfahren:

I. **Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumplanung (§ 34 LPIG)**

Möglichkeiten:

- Flächentausch auf Ebene des FNP
- Gebietsunschärfe im Rahmen der Rechtsprechung
- Zeitfaktor: § 34 (2) LPIG: 2 Monate; § 34 (5) LPIG: 1 Monat

6. „Dynamischer“ Regionalplan



II. Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan (§ 16 LPIG)

- Sonderfälle („Albinos“), dürfen Grundzüge der Planung nicht berühren
- behördeninternes Verfahren
- Einvernehmen der Belegenheitskommune und des Regionalrates
- Kleiner Beteiligtenkreis und keine vorgegebenen Verfahrenszeiten
- *Hinweis: Abweichungen von Zielen des LEP sind von der Landesplanungsbehörde (MWIDE) zu führen!*

6. „Dynamischer“ Regionalplan



III. Änderung des Regionalplans (§ 19 LPIG)

- Voraussetzung: vorhandener Siedlungsflächenbedarf
- Neudarstellung bzw. Flächentausch von Siedlungsflächen
- bei besonders dringlichen Fällen Möglichkeit des „Vereinfachten Verfahrens“ (§ 19 Abs. 5 LPIG)
- Vorgegebene Verfahrensstruktur (Erarbeitungsbeschluss, Offenlage, Aufstellungsbeschluss und Anzeigeverfahren)
- Regionalrat ist „Herr des Verfahrens“
- Zeitdauer: Verfahren innerhalb eines Jahres möglich
- Parallelverfahren zur FNP-Änderung möglich

7. Änderung des LEP



7.1 Aussagen des Koalitionsvertrages

- Mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen für Kommunen bei der Flächenausweisung
- Einführung moderner Flächenmanagementsysteme
- Stärkung des Ansiedlungsschutzes von GIB
- Verlängerung der Versorgungs- und Reservezeiträume für die Rohstoffsicherung wieder auf je 25 Jahre
- Zulässigkeit von Windenergie-Neuanlagen nur noch in einen Abstand von 1500 m zu reinen und allg. Wohngebieten
- Streichung der Verpflichtung auf Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen

7. Änderung des LEP



7.1 Aussagen des Koalitionsvertrages

Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen

Gestuftes Verfahren:

- Kurzfristig Korrekturen z. B. auf dem Erlass- und Verordnungsweg und über ein Investitionsbeschleunigungsgesetz, damit der LEP praxisorientiert anwendbar wird
- Darüber hinaus bestehender Korrekturbedarf im Rahmen eines konzentrierten Planänderungsverfahrens des LEP
- Mittelfristige Vereinfachung der Struktur der Landes- und Regionalplanung und Flexibilisierung von Planverfahren durch Prüfung und Entwicklung neuer Mechanismen

7. Änderung des LEP



7.2 Entwurf Dezember 2017

Ziel 2-3

Textliche Festlegungen – Siedlungsraum und Freiraum

- Neue Festlegung zur Entwicklung eines Ortsteils im Freiraum zum ASB
- Zusätzliche Ausnahmen für Bauflächen/Baugebiete im Freiraum
Anpassungsbedarf des Regionalplans

Grundsatz 6.1-2

5-ha-Grundsatz

- gestrichen

Ziel 6.4-2

Industrielle Großvorhaben (z.B. New Park)

- Senkung des Flächenbedarfs für Großvorhaben von 80 ha auf 50 ha

7. Änderung des LEP



7.2 Entwurf Dezember 2017

Ziel 6.6-2

Standortanforderungen für raumbedeutsame Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen

- Beschränkung des Erfordernisses der Festlegung zweckgebundener ASB auf neue Standorte
- Alt-Standorte können auch ohne Festlegung in angemessenem Umfang entwickelt werden (vgl. Änderungsvorschlag zu Ziel 2-3)

Ziel 7.1-7

Nutzung militärischer Konversionsflächen

- Geringfügige Überarbeitung der Erläuterungen, die die Nutzung von nicht versiegelten Flächen erleichtert.

Ziel 7.3.1

Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

- Gleiche Voraussetzung für Windkraft im Wald wie für andere Vorhaben, Streichung der bestehenden Erleichterungen



7. Änderung des LEP

7.2 Entwurf Dezember 2017

Ziel 8.1-6

Flughäfen

- Gleichstellung der 6 Flughäfen als landesbedeutsame Flughäfen

Ziel 9.2-1

Räumliche Festlegungen für oberflächennahe Rohstoffe

- bisher: Vorranggebiete zugleich Eignungsgebiete
- jetzt: Vorranggebiete; diese sollen nur in besonderen Konfliktlagen zugleich Eignungsgebiete sein,

Anpassungsbedarf des Regionalplans

Ziel 9.2-2 und Ziel 9.2-3

Versorgungszeiträume und Fortschreibung

- Für Lockergesteine wird der Versorgungszeitraum auf 25 Jahr angehoben, die Mindest-Reichweite auf 15 Jahre

Prüfung des Regionalplans auf Anpassungsbedarf

7. Änderung des LEP



7.2 Entwurf Dezember 2017

Grundsatz 9.2-4

Reservegebiete für Rohstoffabbau

- Reservegebiete für die langfristige Rohstoffversorgung sollen in Regionalplan aufgenommen werden
Änderungsbedarf im RegPlan prüfen

Grundsatz 10.1-4

Kraft-Wärme-Kopplung

- Bisher Ziel, jetzt Grundsatz

Grundsatz 10.2-1

Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien

- Bisher Ziel, jetzt Grundsatz

Grundsatz 10.2-2

Vorranggebiete für die Windenergienutzung

- Bisher Ziel, jetzt Grundsatz
Änderungsbedarf im RegPlan prüfen

7. Änderung des LEP



7.2 Entwurf Dezember 2017

Grundsatz 10.2-3

Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung

- Gestrichen

Änderungsbedarf im RegPlan prüfen

Ziel 10.2-5

Solarenergienutzung

- Änderung der Zielformulierung enthält keine inhaltliche Änderung

Grundsatz 10.3-2

Anforderung an neue, im Regionalplan festzulegende (Kraftwerks-) Standorte

- Streichung einer anlagenbezogenen Festlegung

